

II-493 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1983 -10- 19No. 58/R

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Graff  
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über die  
Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Angelegenheiten des  
Familienrechts geändert werden (Familiengerichtsgesetz).

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem Vorschriften über die  
Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Angelegenheiten des  
Familienrechts geändert werden ( Familiengerichtsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen der Jurisdiktionsnorm

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt  
geändert durch das Bundesgesetz vom 2. Februar 1983, BGBl. Nr. 135,  
wird geändert wie folgt:

1) Der Abs. 1 des § 49 a hat zu lauten:

"Vor die familienrechtlichen Abteilungen der Bezirksgerichte  
gehören ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes

1. Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und über die dessen Vater, der Mutter und dem Kind gegenüber gesetzlichen obliegenden Pflichten;
2. sonstige Streitigkeiten über den aus dem Gesetz gebührenden Unterhalt;
3. Streitigkeiten über die bürgerliche Abstammung;
4. Streitigkeiten über die Scheidung, die Aufhebung oder die Nichtigerklärung einer Ehe oder über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien;
5. die anderen aus dem gegenseitigen Verhältnis der Ehegatten oder aus dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern entspringenden Streitigkeiten."

2) Der Abs. 1 des § 76 hat zu lauten:

"Für Streitigkeiten über die Scheidung, die Aufhebung, die Nichtigerklärung oder die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien ist dasjenige Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt gehabt haben. Hat zur Zeit der Erhebung der Klage keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Sprengel oder haben sie im Inland einen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt nicht gehabt, so ist dasjenige Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt des beklagten Ehegatten oder, falls ein solcher gewöhnlicher Aufenthalt im Inland fehlt, der gewöhnliche Aufenthalt des klagenden Ehegatten liegt, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien."

3) Der Abs. 1 des § 76 a hat zu lauten:

"Für Streitigkeiten über die Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind und für die damit verbundenen Streitigkeiten über die dem Vater dem Kinde gegenüber gesetzlich obliegenden Pflichten ist dasjenige Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; mangels eines solchen im Inland dasjenige Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel

der in Anspruch genommene Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien."

4) Der Abs.1 des § 76 b hat zu lauten:

"Für Streitigkeiten über die eheliche Abstammung eines Kindes ist dasjenige Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; mangels eines solchen im Inland ist dasjenige Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel der Mann, dessen eheliche Vaterschaft vermutet wird, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Fehlt auch ein solcher im Inland, so ist dasjenige Bezirksgericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die Mutter des Kindes ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zur Zeit ihres Todes gehabt hat, sonst das Bezirksgericht Innere Stadt Wien."

5) Der § 104 b hat zu lauten:

"§ 104 b. Vor die familienrechtlichen Abteilungen der Bezirksgerichte gehören die Eheangelegenheiten."

## Artikel II

### Geschäftsverteilung in Familienrechtssachen

1. Bei den Bezirksgerichten sind der selben Gerichtsabteilung sowohl die Rechtssachen nach § 49 a JN als auch die Außerstreitangelegenheiten nach § 104 b JN zuzuweisen (familienrechtliche Abteilung); sie sind, wenn wegen des Geschäftsumfanges mehrere familienrechtliche Abteilungen zu bilden sind, so zu verteilen, daß alle die selben Personen (Kinder oder Ehegatten) betreffenden Sachen zu der selben Gerichtsabteilung gehören.

2. Bei den Rechtsmittelgerichten sind die in Z 1 genannten familienrechtlichen Angelegenheiten dem selben Rechtsmittelsenat zuzuweisen; wenn wegen des Geschäftsumfanges mehrere derartige Rechtsmittelsenate zu bilden sind, sind alle die selben Personen (Kinder oder Ehegatten) betreffenden Sachen von dem selben Senat zu behandeln.

### Artikel III

#### Schlußbestimmungen

- § 1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1.Jänner 1986 in Kraft.
- § 2. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:
- 1) Art.IV Z.8 des Bundesgesetzes vom 15.Juni 1978, BGBl.Nr.280, über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts (Anlage zur Jurisdiktionsnorm), in der Fassung BGBl.Nr.135/1983,
  - 2) Art.XXII des Bundesgesetzes vom 15.Juni 1978, BGBl.Nr.280, über Änderungen des Ehegattenerbrechts, des Ehegüterrechts und des Ehescheidungsrechts.
- § 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Justizausschuß zuzuweisen.

- 5 -

**Begründung:**

Mit dem Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280, wurde durch Artikel IV Z 8 und Artikel XXII die Einrichtung der besonderen Familiengerichtsbarkeit geschaffen. Die in diesem Zusammenhang neu aufgestellte Anlage zur Jurisdiktionsnorm berief zur Behandlung der familienrechtlichen Angelegenheiten in der Regel das am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde gelegene Bezirksgericht. In einigen Fällen wurden auch kleinere Gliederungen in der Weise geschaffen, daß ein Bezirksgericht nur für einige andere - mit dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde nicht übereinstimmende - Bezirksgerichte oder nur für seinen eigenen Sprengel die familienrechtliche Zuständigkeit erhielt.

Diese Schaffung größerer Sprengel in Familienrechtssachen hat sich - wie die seither verstrichene Zeit gezeigt hat - **n i c h t** bewährt. Sowohl die Vereinigung der österreichischen Richter in ihrem vor einiger Zeit publizierten Notstandsbericht der Justiz als auch die Personalvertretung der nichtrichterlichen Bediensteten (Zentralausschuß) in ihrem Bericht über die Situation der Justiz haben einhellig die Meinung vertreten, daß die derzeitige Regelung zum ehestmöglichen Zeitpunkt dahin zu ändern wäre, daß allen Bezirksgerichten eine Gerichtsbarkeit in Familienrechtssachen zukommt.

Diesem Anliegen der in der Justiz tätigen richterlichen und nichtrichterlichen Bediensteten will der vorliegende Entwurf Rechnung tragen.

In seinem Artikel I faßt er die §§ 49 a Abs. 1, 76 Abs 1, 76 a Abs. 1 und 104 b dahin neu, daß die jeweiligen Hinweise auf die derzeit gültige Anlage zur Jurisdiktionsnorm entfallen.

Im Artikel II wird - ähnlich wie in der derzeitigen Rechtslage - vorgesehen, daß bei den Bezirksgerichten besondere familienrechtliche Abteilungen zu bilden sind. Dabei kann in der Tatsache kein Hindernis erblickt werden, daß bei manchen Bezirksgerichten nur ein Richter tätig ist. Dieser ist dann eben für die familienrechtlichen Sachen ebenso wie für die anderen Rechtssachen zuständig.

Daneben wird - als zusätzliche sachgerechte Spezialisierungsmaßnahme - vorgesehen, daß auch bei den Rechtsmittelgerichten diese Familienrechtssachen einem bestimmten Senat (erforderlichenfalls mehreren derartigen Senaten) zuzuweisen sind. Zuzufolge Artikel III soll die Neuregelung mit 1. Jänner 1986 in Kraft treten. Unbeschadet der Forderung der Bediensteten auf eine ehestmögliche Neuregelung muß, realistisch gesehen, der Justizverwaltung ein Übergangszeitraum zur Verfügung gestellt werden, um die neue Regelung realisieren zu können. Dabei bietet sich als Termin des Inkrafttretens der 1. Jänner 1986 geradezu und zwar auch deshalb an, weil an diesem Tag auch die Neuregelung der Zuständigkeit hinsichtlich der streitigen Eheangelegenheiten und die Zuweisung dieser Angelegenheiten an die Bezirksgerichte in Kraft tritt.

Die bisherige Anlage zur Jurisdiktionsnorm und die bisherige Regelung über die Geschäftsverteilung in Familienrechtssachen wird gleichzeitig aufgehoben.